



Artikel-Nr.: 0611
Druckdatum: 04.10.2024
Version: 18

Holzlasur H2O
Bearbeitungsdatum: 01.10.2024
Ausgabedatum: 01.10.2024

DE
Seite 1 / 11

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

- 1.1. Produktidentifikator
Artikelnr. (Hersteller/Lieferant) 0611
Handelsname/Bezeichnung Holzlasur H2O
Kiefer
transparent
- 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird
Relevante identifizierte Verwendungen
Beschichtung / Anstrichmittel
- 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt
Hersteller
Saicos Colour GmbH
Carl-Zeiss-Str.3
D-48336 Sassenberg
Telefon: +49 (0) 2583 3037-0
Telefax: +49 (0) 2583 3037-10
Auskunft gebender Bereich:
E-Mail (fachkundige Person) info@saicos.de
- 1.4. Notrufnummer
Giftnotruf Berlin: +49 30 30686 700 Beratung in Deutsch und Englisch

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

- 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs
Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].
Aquatic Chronic 3 / H412 Gewässergefährdend Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
- 2.2. Kennzeichnungselemente
Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Gefahrenpiktogramme

Gefahrenhinweise
H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Sicherheitshinweise
P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P501 Inhalt/Behälter industrieller Verbrennungsanlage zuführen.
Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung
nicht anwendbar
Ergänzende Gefahrenmerkmale
EUH208 Enthält 3-Iod-2-propinyl butylcarbamat. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
- 2.3. Sonstige Gefahren
Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Beschreibung		Öl
Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]		
EG-Nr.	REACH-Nr.	Gew-%
CAS-Nr.	Bezeichnung	
Index-Nr.	Einstufung // Bemerkung	
252-104-2	01-2119450011-60	1 - 2,5
34590-94-8	(2-Methoxymethylethoxy)propanol	
	Stoff mit einem gemeinschaftlichen Grenzwert (EG) für die Exposition am Arbeitsplatz.	



Artikel-Nr.: 0611
Druckdatum: 04.10.2024
Version: 18

Holzlasur H2O
Bearbeitungsdatum: 01.10.2024
Ausgabedatum: 01.10.2024

DE
Seite 2 / 11

407-000-3 127519-17-9 607-281-00-4	01-0000015648-61 Gemisch aus verzweigten und linearen C7-C9-Alkyl-3-[3-(2H-benzotriazol-2-yl)-5-(1,1-dimethylethyl)-4-hydroxyphenyl] propionaten Aquatic Chronic 2 H411	1 - 2,5
271-235-6 68526-86-3	01-2119454259-32 Isotridecylalkohol Skin Irrit. 2 H315 / Aquatic Acute 1 H400 / Aquatic Chronic 2 H411	< 0,5
259-627-5 55406-53-6	3-Iod-2-propinyl butylcarbamat Acute Tox. 4 H302 / Acute Tox. 3 H331 / Eye Dam. 1 H318 / Skin Sens. 1 H317 / STOT RE 1 H372 / Aquatic Acute 1 H400 (M = 10) / Aquatic Chronic 1 H410 (M = 1) Schätzwert für die akute Toxizität (ATE): ATE (Einatmen, Staub/Nebel): 6,89 mg/L	< 0,5
223-296-5 3811-73-2	Pyridin-2-thiol-1-oxid, Natriumsalz Acute Tox. 4 H302 / Acute Tox. 3 H311 / Acute Tox. 3 H331 / Skin Irrit. 2 H315 / Eye Irrit. 2 H319 / Skin Sens. 1 H317 / STOT RE 1 H372 / Aquatic Acute 1 H400 (M = 100) / Aquatic Chronic 2 H411 / EUH070 Schätzwert für die akute Toxizität (ATE): ATE (Oral): 1208 mg/kg KG	< 0,5

Zusätzliche Hinweise

Vollständiger Wortlaut der Einstufungen: siehe unter Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit nichts durch den Mund verabreichen, in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

Nach Einatmen

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.

Nach Hautkontakt

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden.

Nach Augenkontakt

Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort ärztlichen Rat einholen.

Nach Verschlucken

Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). Sofort ärztlichen Rat einholen. Betroffenen ruhig halten. KEIN Erbrechen herbeiführen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Elementarhilfe, Dekontamination, symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Pulver, Sprühnebel, (Wasser)

Ungeeignete Löschmittel

scharfer Wasserstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand entsteht dichter schwarzer Rauch. Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Artikel-Nr.: 0611
Druckdatum: 04.10.2024
Version: 18

Holzlasur H2O
Bearbeitungsdatum: 01.10.2024
Ausgabedatum: 01.10.2024

DE
Seite 3 / 11

Atemschutzgerät bereit halten. Geschlossene Behälter in der Nähe des Brandherdes mit Wasser kühlen. Löschwasser nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

- 6.1. **Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**
Von Zündquellen fernhalten. Den betroffenen Bereich belüften. Dämpfe nicht einatmen.
- 6.2. **Umweltschutzmaßnahmen**
Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden informieren.
- 6.3. **Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung**
Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculit, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln (siehe Abschnitt 13). Nachreinigung mit Reinigungsmitteln durchführen, keine Lösemittel benutzen.
- 6.4. **Verweis auf andere Abschnitte**
Schutzvorschriften (siehe Abschnitt 7 und 8) beachten.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

- 7.1. **Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**
Hinweise zum sicheren Umgang
Die Bildung entzündlicher und explosionsfähiger Dampfkonzentrationen in der Luft und ein Überschreiten der Arbeitsplatzgrenzwerte vermeiden. Das Material nur an Orten verwenden, bei denen offenes Licht, Feuer und andere Zündquellen ferngehalten werden. Elektrische Geräte müssen nach dem anerkannten Standard geschützt sein. Von Hitzequellen, Funken und offenen Flammen fernhalten. Funkensicheres Werkzeug verwenden. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Stäube, Teilchen und Spritznebel bei der Anwendung dieser Zubereitung nicht einatmen. Einatmen von Schleifstäuben vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Niemals Behälter mit Druck leeren - kein Druckbehälter! Stets in Behältern aufbewahren, die dem gleichen Material des Originalbehälters entsprechen. Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen.
- Weitere Angaben**
Dämpfe sind schwerer als Luft. Dämpfe bilden mit Luft explosive Gemische.
- 7.2. **Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**
Anforderungen an Lagerräume und Behälter
Lagerung in Übereinstimmung mit der Betriebssicherheitsverordnung. Behälter dicht geschlossen halten. Niemals Behälter mit Druck leeren - kein Druckbehälter! Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern. Böden müssen den "Richtlinien für die Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen (TRGS 727)" entsprechen.
- Zusammenlagerungshinweise**
Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxidationsmitteln fernhalten.
- Weitere Angaben zu Lagerbedingungen**
Hinweise auf dem Etikett beachten. In gut belüfteten und trockenen Räumen zwischen 15 °C und 30 °C lagern. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen.
Aufgrund des Anteils organischer Lösemittel in der Zubereitung:
Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Behälter dicht geschlossen halten. Alle Zündquellen entfernen. Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern.
- Lagerklasse**
12 nicht brennbare Flüssigkeiten, die keiner der vorgenannten Lagerklassen zuzuordnen sind
- 7.3. **Spezifische Endanwendungen**
Technisches Merkblatt beachten. Gebrauchsanweisung beachten.
- Branchenlösungen**
GISCODE: BSW50 Beschichtungsstoffe, wasserbasiert, lösemittelhaltig, filmgeschützt

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

- 8.1. **Zu überwachende Parameter**
Arbeitsplatzgrenzwerte:
(2-Methoxymethylethoxy)propanol
EG-Nr. 252-104-2 / CAS-Nr. 34590-94-8

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2020/878



Artikel-Nr.: 0611 Holzlasur H2O
Druckdatum: 04.10.2024 Bearbeitungsdatum: 01.10.2024
Version: 18 Ausgabedatum: 01.10.2024

DE
Seite 4 / 11

TRGS 900, AGW, Langzeitwert: 310 mg/m³; 50 ppm
TRGS 900, AGW, Kurzzeitwert: 310 mg/m³; 50 ppm
Bemerkung: (Aerosol und Dampf)

Pyridin-2-thiol-1-oxid, Natriumsalz

EG-Nr. 223-296-5 / CAS-Nr. 3811-73-2

TRGS 900, AGW, Langzeitwert: 0,2 mg/m³

TRGS 900, AGW, Kurzzeitwert: 0,4 mg/m³

Bemerkung: (einatembare Fraktion; kann über die Haut aufgenommen werden)

Zusätzliche Hinweise

Langzeitwert : Langzeit-Arbeitsplatzgrenzwert

Kurzzeitwert : Kurzzeit-Arbeitsplatzgrenzwert

Spitzenbegrenzung : Spitzenbegrenzung

Arbeitsplatzgrenzwert gemäß RCP-Methode nach TRGS 900 Kapitel 2.9 (mg/m³) : nicht anwendbar

DNEL:

Isotridecylalkohol

EG-Nr. 271-235-6 / CAS-Nr. 68526-86-3

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Arbeitnehmer: 416,67 mg/kg KG/Tag

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 293,86 mg/m³

DNEL Langzeit oral (wiederholt), Verbraucher: 25 mg/kg KG/Tag

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Verbraucher: 250 mg/kg KG/Tag

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Verbraucher: 89,96 mg/m³

(2-Methoxymethylethoxy)propanol

EG-Nr. 252-104-2 / CAS-Nr. 34590-94-8

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Arbeitnehmer: 65 mg/kg

DNEL akut inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 310 mg/m³

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 310 mg/m³

DNEL Langzeit oral (wiederholt), Verbraucher: 1,67 mg/kg

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Verbraucher: 15 mg/kg

DNEL akut inhalativ (systemisch), Verbraucher: 37,2 mg/m³

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Verbraucher: 37,2 mg/m³

Gemisch aus verzweigten und linearen

C7-C9-Alkyl-3-[3-(2H-benzotriazol-2-yl)-5-(1,1-dimethylethyl)-4-hydroxyphenyl]propionaten

Index-Nr. 607-281-00-4 / EG-Nr. 407-000-3 / CAS-Nr. 127519-17-9

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Arbeitnehmer: 0,47 mg/kg KG/Tag

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 1,65 mg/m³

DNEL Kurzzeit oral (akut), Verbraucher: 0,08 mg/kg

DNEL Langzeit oral (wiederholt), Verbraucher: 0,025 mg/kg KG/Tag

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Verbraucher: 0,17 mg/kg

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Verbraucher: 0,29 mg/m³

PNEC:

Isotridecylalkohol

EG-Nr. 271-235-6 / CAS-Nr. 68526-86-3

PNEC Gewässer, Süßwasser: 0,03 mg/L

PNEC Gewässer, Meerwasser: 0,0003 mg/L

PNEC Gewässer, periodische Freisetzung: 0,0022 mg/L

PNEC Sediment, Süßwasser: 115,6 mg/kg Trockengewicht

PNEC Sediment, Meerwasser: 1,156 mg/kg Trockengewicht

PNEC, Boden: 97,3 mg/kg Trockengewicht

PNEC Kläranlage (STP): 105,3 mg/L

PNEC Sekundärvergiftung: 22,22 mg/kg Lebensmittel

(2-Methoxymethylethoxy)propanol

EG-Nr. 252-104-2 / CAS-Nr. 34590-94-8

PNEC Gewässer, Süßwasser: 19 mg/L

PNEC Gewässer, Meerwasser: 1,9 mg/L

PNEC Gewässer, periodische Freisetzung: 190 mg/L

PNEC Sediment, Süßwasser: 70,2 mg/kg

PNEC Sediment, Meerwasser: 7,02 mg/kg

Artikel-Nr.: 0611
Druckdatum: 04.10.2024
Version: 18

Holzlasur H2O
Bearbeitungsdatum: 01.10.2024
Ausgabedatum: 01.10.2024

DE
Seite 5 / 11

PNEC, Boden: 2,74 mg/kg
PNEC Kläranlage (STP): 4168 mg/L

Gemisch aus verzweigten und linearen

C7-C9-Alkyl-3-[3-(2H-benzotriazol-2-yl)-5-(1,1-dimethylethyl)-4-hydroxyphenyl]propionaten

Index-Nr. 607-281-00-4 / EG-Nr. 407-000-3 / CAS-Nr. 127519-17-9

PNEC Gewässer, Süßwasser: 0,0425 mg/L

PNEC Gewässer, Meerwasser: 0,0042 mg/L

PNEC Gewässer, periodische Freisetzung: 0,032 mg/L

PNEC Sediment, Süßwasser: 7280 mg/kg

PNEC Sediment, Meerwasser: 728 mg/kg

PNEC, Boden: 1450 mg/kg

PNEC Kläranlage (STP): 10 mg/L

8.2. **Begrenzung und Überwachung der Exposition**

Für gute Belüftung sorgen. Dies kann durch lokale oder Raumabsaugung erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Aerosol- und Lösemitteldampf-Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

Persönliche Schutzausrüstung

Atemschutz

Liegt die Lösemittelkonzentration über den Arbeitsplatzgrenzwerten, so muss ein für diesen Zweck geeignetes, zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden. Die Tragezeitbegrenzungen nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (DGUV-R 112-190) sind zu beachten. Die Tragezeitbegrenzungen nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (DGUV-R 112-190) sind zu beachten.

Handschutz

Für längeren oder wiederholten Umgang ist zu verwenden das Handschuhmaterial: Butylkautschuk

Dicke des Handschuhmaterials > 0,4 mm ; Durchbruchzeit: > 480 min.

Die Unterweisungen und Informationen des Schutzhandschuh-Hersteller hinsichtlich Verwendung, Lagerung, Instandhaltung und Ersatz sind zu beachten. Durchdringungszeit des Handschuhmaterials in Abhängigkeit von Stärke und Dauer der Hautexposition. Empfohlene Handschuhfabrikate EN ISO 374

Schutzcremes können helfen, ausgesetzte Bereiche der Haut zu schützen. Nach einem Kontakt sollten diese keinesfalls angewendet werden.

Augen-/Gesichtsschutz

Bei Spritzgefahr dicht schließende Schutzbrille tragen.

Körperschutz

Tragen antistatischer Kleidung aus Naturfaser (Baumwolle) oder hitzebeständiger Synthefaser.

Schutzmaßnahmen

Nach Kontakt Hautflächen gründlich mit Wasser und Seife reinigen oder geeignetes Reinigungsmittel benutzen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Siehe Abschnitt 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. **Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Aggregatzustand:	Flüssig
Farbe:	schwach gelblich
Geruch:	charakteristisch
Geruchsschwelle:	nicht anwendbar
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	nicht anwendbar
Siedebeginn und Siedebereich:	100 °C Quelle: Wasser
Entzündbarkeit	nicht anwendbar
Untere und obere Explosionsgrenze:	
Untere Explosionsgrenze:	1,4 Vol-%
Obere Explosionsgrenze:	10,4 Vol-% Quelle: (2-Methoxymethylethoxy)propanol
Flammpunkt:	nicht anwendbar

Artikel-Nr.: 0611
Druckdatum: 04.10.2024
Version: 18

Holzlasur H2O
Bearbeitungsdatum: 01.10.2024
Ausgabedatum: 01.10.2024

DE
Seite 6 / 11

Zündtemperatur:	207 °C Quelle: (2-Methoxymethylethoxy)propanol
Zersetzungstemperatur:	nicht anwendbar
pH-Wert bei 20 °C:	nicht anwendbar
Kinematische Viskosität (40°C):	> 20,5 mm²/s
Löslichkeit(en):	
Wasserlöslichkeit bei 20 °C:	teilweise löslich
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser:	siehe Abschnitt 12
Dampfdruck bei 20 °C:	13,5741 mbar Methode: berechnet.
Dichte und/oder relative Dichte:	
Dichte bei 20 °C:	1,05 g/cm³
Relative Dampfdichte:	nicht anwendbar
Partikeleigenschaften:	nicht anwendbar
9.2. Sonstige Angaben	
Festkörpergehalt:	35 Gew.-%
Lösemittelgehalt:	
Organische Lösemittel:	3 Gew.-%
Wasser:	59 Gew.-%

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Es liegen keine Informationen vor.

10.2. Chemische Stabilität

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Abschnitt 7.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Von starken Säuren, starken Basen und starken Oxidationsmitteln fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Abschnitt 7. Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen.

10.5. Unverträgliche Materialien

nicht anwendbar

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen, z.B.: Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Rauch, Stickoxide.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Isotridecylalkohol

oral, LD50, Ratte: > 2000 mg/kg

dermal, LD50, Ratte: > 2000 mg/kg

3-Iod-2-propinyl butylcarbamat

oral, LD50, Ratte: 1056 - 1795 mg/kg

dermal, LD50, Kaninchen: > 2000 mg/kg

inhalativ (Staub und Nebel), LC50, Ratte: 6,89 mg/L (4 h)

(2-Methoxymethylethoxy)propanol

oral, LD50, Ratte: > 5000 mg/kg

Methode: OECD 401

dermal, LD50, Ratte: > 19200 mg/kg

Methode: OECD 402

Artikel-Nr.: 0611 Holzlasur H2O
Druckdatum: 04.10.2024 Bearbeitungsdatum: 01.10.2024
Version: 18 Ausgabedatum: 01.10.2024

DE
Seite 7 / 11

dermal, LD50, Kaninchen: 9510 mg/kg
inhalativ (Dämpfe), LC50, Ratte 55 - 60 mg/L (4 h)
inhalativ (Staub und Nebel), LC50, Ratte: > 50 mg/L (4 h)

Pyridin-2-thiol-1-oxid, Natriumsalz
oral, LD50, Ratte: 1208 mg/kg
dermal, LD50, Kaninchen: 1800 mg/kg

Gemisch aus verzweigten und linearen
C7-C9-Alkyl-3-[3-(2H-benzotriazol-2-yl)-5-(1,1-dimethylethyl)-4-hydroxyphenyl]propionaten
oral, LD50, Ratte: > 2000 mg/kg

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut; Schwere Augenschädigung/-reizung

Isotridecylalkohol
Haut, Kaninchen. (4 h)
reizend.
Augen, Kaninchen.
nicht reizend.

(2-Methoxymethylethoxy)propanol
Haut, Kaninchen. (4 h)
Methode: OECD 404
nicht reizend.
Augen, Kaninchen.: Bewertung nicht reizend.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

(2-Methoxymethylethoxy)propanol
Haut: ; Bewertung nicht sensibilisierend.

CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition; Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Erfahrungen aus der Praxis/beim Menschen

Das Einatmen von Lösemittelanteilen oberhalb des AGW-Wertes kann zu Gesundheitsschäden führen, wie z.B. Reizung der Schleimhäute und Atmungsorgane, Schädigung von Leber, Nieren und des zentralen Nervensystems. Anzeichen dafür sind: Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Muskelschwäche, Benommenheit, in schweren Fällen: Bewusstlosigkeit. Lösemittel können durch Hautresorption einige der vorgenannten Effekte verursachen. Längerer und wiederholter Kontakt mit dem Produkt führt zum Fettverlust der Haut und kann nicht-allergische Kontakthautschäden (Kontaktdermatitis) und/oder Schadstoffresorption verursachen. Spritzer können Reizungen am Auge und reversible Schäden verursachen.

Zusammenfassende Bewertung der CMR-Eigenschaften

Die Inhaltsstoffe dieser Mischung erfüllen nicht die Kriterien für die CMR Kategorien 1A oder 1B gemäß CLP.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

12.1. Toxizität

Isotridecylalkohol
Fischtoxizität, LC50, Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle): 0,42 mg/L (96 h)
Daphnientoxizität, EC50, Daphnia magna (Großer Wasserfloh): 0,71 mg/L (48 h)
Algentoxizität, ErC50, Pseudokirchneriella subcapitata: 2,2 mg/L (72 h)
3-Iod-2-propinyl butylcarbammat
Fischtoxizität, LC50, Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle): 0,067 mg/L (96 h)
Daphnientoxizität, EC50, Daphnia magna: 0,16 mg/L (48 h)
Algentoxizität, ErC50, Scenedesmus subspicatus: 0,022 mg/L (72 h)

Artikel-Nr.: 0611 Holzlasur H2O
Druckdatum: 04.10.2024 Bearbeitungsdatum: 01.10.2024
Version: 18 Ausgabedatum: 01.10.2024

DE
Seite 8 / 11

(2-Methoxymethylethoxy)propanol

Fischtoxizität, LC50, *Poecilia reticulata* (Guppy): > 1000 mg/L (96 h)

Methode: OECD 203

Daphnientoxizität, EC50, *Daphnia magna* (Großer Wasserfloh): 1919 mg/L (48 h)

Methode: OECD 202

Algentoxizität, ErC50, *Pseudokirchneriella subcapitata*: > 969 mg/L (96 h)

Methode: OECD 201

Pyridin-2-thiol-1-oxid, Natriumsalz

Fischtoxizität, LC50, *Oncorhynchus mykiss* (Regenbogenforelle): 0,0066 mg/L (96 h)

Daphnientoxizität, EC50, *Daphnia magna* (Großer Wasserfloh): 0,022 mg/L (48 h)

Algentoxizität, ErC50: 0,46 mg/L

Langzeit Ökotoxizität

Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Isotridecylalkohol

Fischtoxizität, NOEC: 0,047 mg/L (30 Tag(e))

Daphnientoxizität, NOEC, *Daphnia magna*: 0,052 mg/L (16 Tag(e))

3-Iod-2-propinyl butylcarbammat

Algentoxizität, NOEC, *Scenedesmus subspicatus*: 0,0046 mg/L (72 Stunde(n))

(2-Methoxymethylethoxy)propanol

Daphnientoxizität, NOEC, *Daphnia magna* (Großer Wasserfloh): > 0,5 mg/L (22 Tag(e))

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Isotridecylalkohol

: 61 Abbaurate (28 Tag(e))

3-Iod-2-propinyl butylcarbammat

: 25 Abbaurate (28 Tag(e))

Methode: OECD 301F

Nicht leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien)

(2-Methoxymethylethoxy)propanol

: 75 Abbaurate (28 Tag(e)); Bewertung Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien).

Methode: OECD 301F

12.3. Bioakkumulationspotenzial

3-Iod-2-propinyl butylcarbammat

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser: 2,81

(2-Methoxymethylethoxy)propanol

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser: 0,004

Methode: OECD 107

Biokonzentrationsfaktor (BCF)

(2-Methoxymethylethoxy)propanol

Biokonzentrationsfaktor (BCF): 99

12.4. Mobilität im Boden

Toxikologische Daten liegen keine vor.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Es liegen keine Informationen vor.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Sachgerechte Entsorgung / Produkt

Empfehlung

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Entsorgung gemäß Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und gefährliche Abfälle.

Artikel-Nr.: 0611
Druckdatum: 04.10.2024
Version: 18

Holzlasur H2O
Bearbeitungsdatum: 01.10.2024
Ausgabedatum: 01.10.2024

DE
Seite 9 / 11

Vorschlagsliste für Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAKV

080111* Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten

*Gefährlicher Abfall gemäß Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie).

Sachgerechte Entsorgung / Verpackung

Empfehlung

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind Sonderabfall.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

nicht anwendbar

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

14.3. Transportgefahrenklassen

nicht anwendbar

14.4. Verpackungsgruppe

nicht anwendbar

14.5. Umweltgefahren

Landtransport (ADR/RID)

nicht anwendbar

Meeresschadstoff

nicht anwendbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Transport immer in geschlossenen, aufrecht stehenden und sicheren Behältern. Sicherstellen, dass Personen, die das Produkt transportieren, wissen, was im Falle eines Unfalls oder Auslaufens zu tun ist.

Hinweise zum sicheren Umgang: siehe Abschnitte 6 - 8

Weitere Angaben

Landtransport (ADR/RID)

Tunnelbeschränkungscode

-

Seeschifftransport (IMDG)

EmS-Nr.

nicht anwendbar

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Keine Beförderung als Massengut gemäß IBC-Code.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen [Industrieemissions-Richtlinie]

VOC-Wert (in g/L): 35

Richtlinie 2004/42/EG über Emissionsbegrenzungen von VOC aus Farben und Lacken

VOC-Produktkategorie: (Cat. A/e) ; VOC-Grenzwert: 130 g/l

Maximaler VOC-Gehalt des gebrauchsfertigen Produkts (in g/L): 35

Nationale Vorschriften

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinie (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.

Wassergefährdungsklasse

2 "deutlich wassergefährdend" (AwSV)

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

nicht anwendbar

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft)

TA-Luft (2002) Kapitel 5.2.5 Organische Stoffe

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2020/878



Artikel-Nr.: 0611 Holzlasur H2O
Druckdatum: 04.10.2024 Bearbeitungsdatum: 01.10.2024
Version: 18 Ausgabedatum: 01.10.2024

DE
Seite 10 / 11

Insgesamt dürfen folgende Werte im Abgas

Massenstrom : 0,50 kg/h
oder
Massenkonzentration : 50 mg/m³

nicht überschritten werden.

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Berufsgenossenschaftliche Regeln (DGUV-Regeln)
DGUV-Regel 112-190 "Benutzung von Atemschutzgeräten"
DGUV-Regel 112-192 "Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz"
DGUV-Regel 112-195 "Benutzung von Schutzhandschuhen"

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für folgende Stoffe in diesem Gemisch durchgeführt:

EG-Nr. CAS-Nr.	Bezeichnung	REACH-Nr.
252-104-2 34590-94-8	(2-Methoxymethylethoxy)propanol	01-2119450011-60
407-000-3 127519-17-9	Gemisch aus verzweigten und linearen C7-C9-Alkyl-3-[3-(2H-benzotriazol-2-yl)-5-(1,1-dimethylethyl)-4-hydroxyphenyl]propionaten	01-0000015648-61
271-235-6 68526-86-3	Isotridecylalkohol	01-2119454259-32

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vollständiger Wortlaut der Einstufung aus Abschnitt 3:

Aquatic Chronic 2 / H411	Gewässergefährdend	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Skin Irrit. 2 / H315	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Verursacht Hautreizungen.
Aquatic Acute 1 / H400	Gewässergefährdend	Sehr giftig für Wasserorganismen.
Acute Tox. 4 / H302	Akute Toxizität (oral)	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
Acute Tox. 3 / H331	Akute Toxizität (inhalativ)	Giftig bei Einatmen.
Eye Dam. 1 / H318	Schwere Augenschädigung/-reizung	Verursacht schwere Augenschäden.
Skin Sens. 1 / H317	Sensibilisierung von Atemwegen oder Haut	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
STOT RE 1 / H372	Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	Schädigt die Organe (alle betroffenen Organe nennen) bei längerer oder wiederholter Exposition (Expositionsweg angeben, wenn schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht).
Aquatic Chronic 1 / H410	Gewässergefährdend	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
Acute Tox. 3 / H311	Akute Toxizität (dermal)	Giftig bei Hautkontakt.
Eye Irrit. 2 / H319	Schwere Augenschädigung/-reizung	Verursacht schwere Augenreizung.

Einstufungsverfahren

Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Aquatic Chronic 3 Gewässergefährdend Berechnungsmethode.

Abkürzungen und Akronyme

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
BGW	Biologischer Grenzwert
CAS	Chemical Abstracts Service
CLP	Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung
CMR	Karzinogen, mutagen und/oder reproduktionstoxisch
DIN	Deutsches Institut für Normung / Norm des Deutschen Instituts für Normung
DNEL	Abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration
EAKV	Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkatalogs
EC	Effektive Konzentration
EG	Europäische Gemeinschaft
EN	Europäische Norm

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
gemäß Verordnung (EU) 2020/878



Artikel-Nr.: 0611
Druckdatum: 04.10.2024
Version: 18

Holzlasur H2O
Bearbeitungsdatum: 01.10.2024
Ausgabedatum: 01.10.2024

DE
Seite 11 / 11

IATA-DGR	Verband für den internationalen Lufttransport – Gefahrgutvorschriften
IBC-Code	Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
ICAO-TI	Technische Anleitungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr
IMDG-Code	Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
ISO	Internationale Organisation für Normung
LC	Letale Konzentration
LD	Letale Dosis
MAK	Maximale Arbeitsplatzkonzentration
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
PBT	persistent, bioakkumulierbar, toxisch
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
REACH	Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
RID	Vorschriften über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene
UN	United Nations
VOC	Flüchtige organische Verbindungen
vPvB	sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Weitere Angaben

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem derzeitigen Kenntnisstand sowie nationalen und EU-Bestimmungen. Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem in Abschnitt 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Es ist stets Aufgabe des Verwenders, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die in den lokalen Regeln und Gesetzen festgelegten Forderungen zu erfüllen. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.